

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

28.09.2021

Beratung:

Gemeindeverordnung der Gemeinde Büchen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2021

Die Dänische Kerzendiele hat beantragt am 08.11.2020 das Geschäft öffnen zu dürfen, um den traditionellen „vorweihnachtlichen Sternenzauber“ durchzuführen. Die Veranstaltung wurde bereits in der Vergangenheit durchgeführt wobei festgestellt wurde, dass ein Verstoß gegen das Ladenöffnungszeitengesetz vorliegt, wenn die Verkaufsstelle an einem Sonntag geöffnet wird. Um die Veranstaltung zu legitimieren wird die Verordnung erlassen.

Nach § 5 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Zeitraum der Öffnungszeiten ist anzugeben; er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen.

Gemäß § 55 LVWG Abs. 2 wird die Verordnung vom Bürgermeister für das Gemeindegebiet erlassen. Nach Abs. 3 sind die Verordnungen der Gemeindevertretung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung Büchen nimmt die vorliegende Gemeindeverordnung zur Kenntnis.